

prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern

Eingereicht per E-Mail an:
Gesundheitsdirektion Kanton Zug
Postfach
6301 Zug
vernehmlassung.gd@zg.ch

Bern, 27. April 2026

Kanton Zug – Vernehmlassung zur Umsetzung von EFAS ohne Pflege; Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und des Spitalgesetzes; Stellungnahme prio.swiss

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und des Spitalgesetzes äussern zu können.

prio.swiss unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Insbesondere die Regelung, dass der Mindestprozentsatz für die Kantonsbeiträge unter EFAS im EG KVG und nicht mehr im Spitalgesetz geregelt wird. Das ist sachlogisch richtig, da unter EFAS die Kantone sich an stationären und ambulanten Leistungen beteiligen müssen.

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1], beschliesst:</i></p>		--
	<p>I.</p> <p><i>Der Erlass BGS 842.1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:</i></p>		--
	<p>§ 1a Finanzierung</p> <p>¹ Die Beteiligung an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden Mindestprozentsatzes.</p>		<p>Da unter EFAS der Kanton Zug sich an stationären und ambulanten Leistungen beteiligt, ist es sachlogisch richtig, die Finanzierung im EG KVG zu regeln und nicht mehr im Spitalgesetz. Einverstanden ist prio.swiss auch mit dem Bezug auf den bundesrechtlichen Mindestprozentsatz.</p>

	<p>² Der Kantonsrat kann den Prozentsatz für ein Jahr oder mehrere Jahre erhöhen. Ein solcher Beschluss muss spätestens 18 Monate vor Beginn der betreffenden Periode erfolgen.</p>		<p>prio.swiss unterstützt diese Regelung, dass der Kantonsrat den Prozentsatz mit dem Ziel einer Entlastung der Prämien temporär erhöhen kann.</p>
<p>§ 6^{bis} Kostengutsprache ¹ Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. 3 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) [SR 830.1].</p>	<p>¹ Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. <u>1^{bis} Bst. b Ziff. 2 KVG</u>) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) [SR 830.1].</p>		<p>Einverstanden. Keine Bemerkungen.</p>
<p>§ 9 Übergangsbestimmung ¹ Wird bis zum Inkrafttreten der am 11. April 2024 beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1 kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest.</p>	<p>¹ <u>Die Kosten der Beteiligung gemäss § 1a trägt in den Jahren 2028 bis 2031 der Kanton.</u></p>		<p>Mit dieser Regelung und der eindeutigen Zuweisung der Finanzierung an den Kanton ist prio.swiss einverstanden. Die Akut- und Übergangspflege wird bereits im Rahmen von EFAS ohne Pflege finanziert. Aufgrund der gemäss Vernehmlassungsbericht geringen finanziellen Bedeutung für die Gemeinden wird auf deren Beteiligung verzichtet.</p>

	<p>II. <i>Der Erlass BGS 826.11, Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:</i></p>		<p>--</p>
<p>§ 6 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat ist bei Listenspitälern zuständig, a) die Leistungsaufträge festzulegen; b) die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Vergütung zu bestimmen; c) als finanzielles Steuerungsinstrument ein Globalbudget oder degressive Tarife vorzusehen; d) abschliessend Darlehen und Garantien bis 10 Mio. Franken zu gewähren. ² Der Regierungsrat setzt jeweils für das Kalenderjahr den kantonalen Anteil an den Spitaltarifen fest. Der Kostenteiler gilt auch für die Vergütung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege durch die Gemeinden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>		<p>prio.swiss ist einverstanden mit der Aufhebung dieser Regelung. Da unter EFAS der Kanton sich an stationären und ambulanten Leistungen beteiligt, ist es sachlogisch richtig, die Beteiligung an den OKP-Kosten und die Kompetenz zur Anpassung im EG KVG zu regeln und nicht mehr im Spitalgesetz.</p>

<p>³ Zudem kann er</p> <p>a) zur Sicherstellung der Versorgung mit inner- und ausserkantonalen Vertragsspitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen;</p> <p>b) zur Optimierung der Versorgung Vereinbarungen mit den Krankenversicherern und ambulanten Leistungserbringern abschliessen.</p>			
<p>§ 8 Listenspitäler – Leistungsabgeltung</p> <p>¹ Die Listenspitäler vereinbaren mit den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege ihre Tarife in Form von leistungsbezogenen Pauschalen. In den Pauschalen eingeschlossen sind die Kosten der Finanzierung und Abschreibung der Investitionen.</p> <p>² Der Kanton übernimmt für die stationäre Behandlung und Untersuchung von Zuger Patientinnen und Patienten jenen Anteil am Tarif, den er gemäss festgesetztem Kostenteiler zu tragen hat.</p> <p>³ Der Kanton kann in begründeten Fällen an Stelle der leistungsbezogenen Finanzierung</p>	<p>§ 8 Aufgehoben</p>		<p>prio.swiss unterstützt die Aufhebung von § 8 und den entsprechenden Absätzen. Der Inhalt dieser Bestimmungen ist einerseits im KVG respektive den Übergangsbestimmungen (Art. 49 Abs. 1 KVG und Abs. 1 der Übergangsbestimmungen des KVG zur Änderung vom 21. Dezember 2007) oder im EG KVG des Kantons Zug (§ 1a EG KVG und § 3 Abs. 1 Bst. c EG KVG) zu finden.</p>

eine Abgeltung mittels Globalbudget vorsehen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.			
	III. <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		--
	IV. <i>Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft [Inkrafttreten am].</i>		Keine Bemerkung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
prio.swiss



Marco Romano
Stv. Direktor
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs



Axel Reichlmeier
Projektleiter Gesundheitsökonomie